

Liestal, 14. August 2019/GLLR

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2019/216
Verfahrenspostulat	von Klaus Kirchmayr
Titel:	Einsetzung einer Spezialkommission Wahlrechts-Reform
Antrag	Vorstoss ablehnen, aber Auftrag an Geschäftsleitung erteilen

Begründung

Die Geschäftsleitung des Landrats unterstützt die im Vorstoss angeregte Prüfung von allfälligen Reform-Möglichkeiten für das Baselbieter Wahlsystem.

Die Geschäftsleitung des Landrats als Leitungsgremium des Parlaments möchte sich allerdings des Themas selber annehmen und unter Beizug externer Fachleute prüfen, welche Alternativen es zum heutigen Wahlsystem geben könnte, die – wie im Verfahrenspostulat gefordert – eine bessere proportionale Abbildung der Parteistärken im Landrat ermöglichen, ohne dabei den lokalen/regionalen Bezug der Parlamentsmitglieder aufzugeben.

Je nach Ergebnis dieser Überprüfung kann die Geschäftsleitung dem Landrat über ihre Abklärungen Bericht erstatten und allenfalls mit einer Motion eine Gesetzesänderung anstossen.

Der Landrat kann – basierend auf § 16a Abs. 4 Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz; SGS 131) – der Geschäftsleitung des Landrats weitere Aufgaben übertragen. Aus diesen Gründen beantragt die Geschäftsleitung dem Landrat einstimmig, wie folgt zu beschliessen:

1. Das Verfahrenspostulat 2019/216 «Einsetzung einer Spezialkommission Wahlrechtsreform» wird abgelehnt.
2. Die Geschäftsleitung wird beauftragt, unter Beizug externer Fachleute zu prüfen, welche Alternativen es zum heutigen Wahlsystem geben könnte, die eine bessere proportionale Abbildung der Parteistärken im Landrat ermöglichen, ohne dabei den lokalen/regionalen Bezug der Parlamentsmitglieder aufzugeben.